

09.06.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz)

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Punkt 67 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge die Entschließung mit folgender Begründung fassen:

"Begründung:

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2003 die Einbringung des Entwurfes eines Justizbeschleunigungsgesetzes zur Änderung von Vorschriften der gerichtlichen Prozessordnungen beschlossen. Ziel des Entwurfes ist eine nachhaltige Entlastung der Justiz, die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 sowie das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2002 nicht in ausreichendem Maße erreicht werden konnte. Trotz der beabsichtigten Straffungswirkung sollen berechnete rechtsstaatliche Interessen gewahrt und eine Verfahrensbeschleunigung ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung ermöglicht werden.

Auch die Bundesregierung hält weitere Vereinfachungen des Verfahrensrechts zur Beschleunigung und Straffung von Gerichtsverfahren für erforderlich, wie der von ihr eingebrachte Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes (BT-Drs. 15/1508) beweist. Eine solche Reform ist umso dringender geboten, als die andauernde Belastung der öffentlichen Haushalte auch die Justiz zwingt, unter Beachtung rechtsstaatlicher Erfordernisse die gerichtlichen Verfahrensordnungen zu straffen.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich und auch der Bevölkerung nicht länger vermittelbar, dass sich der Bundestag nicht abschließend mit dem Gesetzgebungsvorhaben befasst und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf beschließt."

...

Begründung (nur für das Plenum):

Die Entschließung des Bundesrates sollte sich auch in der Begründung auf den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf beschränken.